

(S. 406 ff.). Dennoch will er Stratford vom Vorwurf einer älteren Forschung freisprechen, die in ihm lediglich den königlichen Verwalter und Diplomaten der Krone sehen wollte, der darüber seine kirchlich-pastoralen Verpflichtungen vernachlässigte. H. weist darauf hin, daß Stratford regelmäßig den Sitzungen des bischöflichen Gerichtes präsiidierte und daß er als strenger und gefürchteter Visitor galt. Trotz alledem bleibt der Eindruck einer blassen Erscheinung – erst durch seine Schenkungen sowie im ausführlichen Testament erfahren wir von Stratfords persönlichen Interessen und von seinem Freundeskreis (S. 363 ff.). Diese unpersönliche Note ist zum Teil durch das Fehlen der bischöflichen Register für sein langes Wirken in Canterbury bedingt. H. dürfte daher recht behalten, wenn er vieles noch offen bleiben läßt. Selbst im Hinblick auf Stratfords Leistungen in der Staatsverwaltung kann auf manches Problem nicht definitiv geantwortet werden. Daher werden gewisse Fragen vom Autor auch gar nicht gestellt, so z. B. wie sich ein prominenter Kirchenfürst in einem moralischen Dilemma mit brisanten politischen Konsequenzen verhält, nämlich hinsichtlich der Verhaltensweisen einer (gewiß nicht unschuldigen) heterosexuellen Frau, die aus dynastischen Gründen mit einem homosexuellen Mann vermählt wurde. Doch ist dies vielleicht generationsbedingt; Stubbs hätte diese Frage auch nicht gestellt.

Katherine Walsh

J. H. D e n t o n, The making of the 'articuli cleri' of 1316, *English Historical Review* 101 (1986) S. 564–596. – Die Liste klerikaler Beschwerden mit den königlichen Antworten darauf, die bald den Status eines statute bekam, enthalten nur einen kleinen Teil der gravamina des englischen Klerus. Edward II. hat die restlichen ignoriert bzw. verschoben und wurde darin von der Mehrheit der höheren Prälaten unterstützt.

T. R.

Cord S c h w i e r, Die militärische Stärke von Fürsten, Grafen und Herren in der Einschätzung durch König Ruprechts Kanzlei, *Jb. für westdeutsche LG* 13 (1987) S. 209–226, untersucht das Aufgebot König Ruprechts für seinen Italienzug. Konnte die königliche Kanzlei in ihren Anforderungen die militärische Leistungsfähigkeit der Fürsten usf. relativ gut einschätzen, so hat sie sich in der Einschätzung des Willens, dem König nach Italien zu folgen, doch arg getäuscht. Mehr als die Hälfte der Aufgeforderten hat die Teilnahme verweigert, obwohl sich der König nur an einen Bruchteil der dazu Verpflichteten gewandt hatte.

E.-D. H.

Hartmut B o o c k m a n n, Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, *HZ* 246 (1988) S. 297–325, beleuchtet die Eigenart des „werden-den Reichstags“ (P. Moraw, vgl. *DA* 37, 877) im 15. Jh. durch eine facettenreiche Schilderung der Frankfurter Versammlung von 1442, wobei auf der Grundlage von *DRTA* 16, 207–689 außer den politischen Ergebnissen auch das äußere Erscheinungsbild und die praktischen Begleitumstände Beachtung finden.

R. S.

---

Bernard H a m i l t o n, *Religion in the medieval West*, London 1986, Edward Arnold, VIII u. 216 S., \$ 7.95. – Das Buch soll dem Problem Rechnung tragen, daß die gegenwärtige englische Gesellschaft weitgehend säkularisiert ist, so daß Grundkenntnisse über Christentum und die christliche Kirche bei vielen englischen Studenten nicht mehr vorausgesetzt werden können. Dies wäre hierzulande (viel-